

allegato all'atto n.
Anlage zum Akt Nr.

Assistente Tributario/Steuerassistent
Armin Melon

1700
29 GIU. 2023

STATUT



DER

MUSIKKAPELLE JENESIEN

Handwritten signature

**GENEHMIGT BEI DER
VOLLVERSAMMLUNG
DER MUSIKKAPELLE JENESIEN AM
DONNERSTAG, DEN 04.05.2023**

A handwritten signature in black ink, located in the bottom right corner of the page. The signature is stylized and appears to be a personal name.

Art. 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Jenesien Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MK Jenesien EO“, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in 39050 Jenesien.

Art. 2

DAUER und RECHTSSUBJEKT

Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer. Die Musikkapelle Jenesien EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

Die Tätigkeiten der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder, sind gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Musikkapelle verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3

VEREINSZWECK und TÄTIGKEITEN

3.1: Zweck

- a) Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort
- b) Pflege der Blasmusik im Dienst der örtlichen Gemeinschaft und des Landes Südtirol
- c) Musikalische Förderung der Kinder und Jugendlichen
- d) Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht
- e) Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich
- f) Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt

3.2: Tätigkeiten

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;

- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Art. 4

DER VEREINSZWECK SOLL ERREICHT WERDEN DURCH

- a) regelmäßige Proben­tätigkeit;
- b) Heranbildung von Jungmusikant*innen
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit und sonstige Auftritte im Heimatort;
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen;
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals;
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge u. dgl.
- j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 5

VEREINSVERMÖGEN

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- c) Beiträge der Landesverwaltung, der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften (Staat, Region, Land);
- d) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Erbschaften usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 6

MITGLIEDSCHAFTEN

Es gibt:

- a) ordentliche „Aktive“-Mitglieder (ausübende Musikant*innen, Marketenderinnen und Fähnrich)
- b) Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters oder des Vereinsvorstandes, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Die Aufnahme ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer Vollprobe bekanntgegeben.

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt (z.B. Alters- oder Gesundheitsgrund). Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied als Ehrenmitglied an den Vereinsvorstand vorschlagen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 8 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

Art. 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu pflegen und den Kapellmeister und den Vereinsvorstand in ihren musikalischen und organisatorischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Wahlrecht, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung passives Stimmrecht. Sie haben auch aktives Stimmrecht, solange sie in der Kapelle aktiv tätig sind oder eine Funktion ausüben.

Art. 8

DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen kameradschaftliche Gepflogenheiten stellt, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 8 Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9

DIE ORGANE DES VEREINES SIND:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) das Schiedsgericht
- d) die Rechnungsprüfer

Art. 10

DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG und ihre AUFGABEN

10.1: Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmendem Tag, mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen sind mit Ernennung eines Vorsitzenden und mit Stimmzetteln durchzuführen. Dieser Vorsitzende wird aufgrund eines Wahlvorschlags des scheidenden Vereinsvorstandes der Versammlung vor Beginn des Wahlgangs unterbreitet.

Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleich viel Stimmen, hat der ältere Vorrang.

Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlags kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vollprobe von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird.

10.2: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter
- b) Entgegennahme des Kassaberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers
- c) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner
- d) Ehrung von Ehrenmitgliedern
- e) Wahl und Abwahl des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
- f) Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden
- g) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- i) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- j) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist



Art. 11

DER VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen. Er wird in einem Block gewählt und besteht aus den folgenden Funktionären:

- a) Vereinsobmann
- b) Vereinsobmann- Stellvertreter
- c) Kapellmeister und dessen Stellvertreter (nur beratende Funktion)
- d) Jugendleiter
- e) Schriftführer
- f) Kassier
- g) Archivar
- h) Zeugwart
- i) Pressewart
- j) allfällige Stellvertreter
- k) bis zu 3 Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Verantwortlicher für Feste, Chronist, Wartung Homepage, u. ä.) wenn solche von der Hauptversammlung gewählt werden, sowie bei Bedarf einer Zahl von 3 Beiräten. Die genaue Anzahl wird von der Vollversammlung vor der jeweiligen Wahl bestimmt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes wählen aus ihren Reihen zuerst den Obmann, dann dessen Stellvertreter, usw.

Die Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen können aber auch durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes rückt der nächstgewählte aus den letzten Wahlen nach. Bei einer nicht Annahme ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen. Diese kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand und werden bei der Berechnung der Quoren für dessen Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.



Art. 12

DEM VEREINSVORSTAND OBLIEGT:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- c) Die Organisation des Vereinsbetriebes
- d) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften
- e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Die Festsetzung der Jahreshauptversammlungen
- g) Durchführungen aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind
- h) Der Kontakt mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträge für die Durchführung der Vereinszwecke
- i) Jedwede Initiative die den Vereinszwecken, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist
- j) Gruppenspiele und deren Zusammensetzung.

Der Vereinsvorstand wird vom Obmann einberufen, sooft er dies für notwendig hält, möglichst 5 Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmanns oder dessen Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



Art. 13

DIE FUNKTIONÄRE

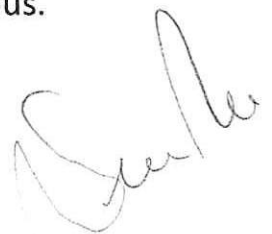
- a) Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten auch die des Kassiers.
Der Obmann ist für die Einhaltung der Ordnung zuständig.
Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- b) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- c) Dem Kapellmeister obliegt die rein fachlich- musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe.

Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden sorgt der Kapellmeister dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen usw.)

- d) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- e) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund von Ein- und Ausgangsbelege und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt und überwacht die Kassengehaltung

der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

- f) Dem Archivar obliegt die Betreuung und die Verwaltung des Notenarchivs des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Hauptversammlung über die Veränderungen im Archiv.
- g) Der Zeugwart hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden Inventars (außer Noten), insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte usw. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei konzertanten Aufführungen der Kapelle. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch. Er erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- h) Der Pressewart sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in der Presse und im Rundfunk und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins in der Fachpresse und wird für ihren Bezug unter den Mitgliedern des Vereins.
- i) Dem Jugendleiter obliegt die Werbung von Kindern und Jugendlichen für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei Proben und Ausrückungen bei denen Kinder und Jugendliche mitwirken dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Kindern und Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungbläser*innen aus.



Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der Spesen, die ihnen aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind.

Art. 14

REGELUNG BEI BEGRÄBNISSEN

➤ **Die ganze Kapelle geht mit:**

- a) Beim Tod eines aktiven Musikers/einer aktiven Musikantin
- b) Beim Tod des Ehepartners eines aktiven Musikers/einer aktiven Musikantin
- c) Beim Tod seiner/ihrer Eltern
- d) Beim Tod seines/ihrer Kindes
- e) Beim Tod eines Ehrenmitgliedes, des Bürgermeisters oder Pfarrers
- f) Wenn ein Musiker/eine Musikantin länger als 40 Jahre aktiv war
- g) Wenn der aktive Kommandant der Feuerwehr stirbt, marschiert die ganze Kapelle mit.

Die Fahne (und Marketenderinnen) werden immer mitgenommen, wenn die ganze Kapelle ausrückt

Die Feuerwehr trägt den Leichnam, wenn ein aktiver Musiker/eine aktive Musikantin oder ein Ehrenmitglied stirbt.

Veröffentlichung in der Tageszeitung nur beim Tod eines aktiven Musikers/einer aktiven Musikantin

Beim Einzug wird 1 Stück gespielt und 3 Stücke werden auf dem Friedhof gespielt.

➤ **Ein Quartett spielt in Tracht:**

- a) wenn ein Mitglied länger als 10 Jahre bei der Musikkapelle aktiv dabei war.
- b) bei einem unterstützenden Mitglied
- c) Wenn ein Feuerwehrmann stirbt, spielt auf dem Friedhof ein „Quartett“ die Weise „Ich hatt' einen Kameraden“.
- d) Wenn ein ehemaliges Feuermittelglied (15 Jahre aktives Mitglied) stirbt und die Feuerwehr den Leichnam trägt, spielt auch ein „Quartett“.



Art. 15

SCHIEDSGERICHT

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei 2 Mitglieder hierfür ernennt und diese sich zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes des Schiedsgerichtes. Der Entscheid ist endgültig

Art. 17

AUFLÖSUNG DES VEREINES

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines bestimmt die Hauptversammlung (s. auch Artikel 9) über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

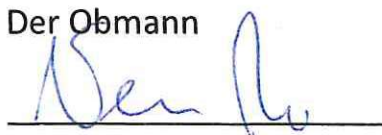
Art. 18

Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am Donnerstag, den 04. Mai 2023 mehrheitlich/einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Der Obmann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ben H.', is written over a horizontal line.

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird oft nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.